



§ 1
Name

Der am 20.02.2016 in 48341 Altenberge gegründete BVB-Fanclub führt den Namen:

BVB 09 Fan-Club Spökenkieker Altenberge.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fan-Clubs beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

§ 3
Sitz

Der BVB 09 Fan-Club Spökenkieker Altenberge hat seinen Sitz in 48341 Altenberge.

§ 4
Ziel und Zweck

1. Zweck des Fan-Clubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Gemeinschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
2. Der Fan-Club hat sich im Sinne des Fair-Play zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.
3. Der Fan-Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fan-Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fan-Clubs.
5. Treue und Zusammenhalt stehen an 1. Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten. Dies sollte bedingt auch Privat gelten.
6. Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Fan-Club und allen seinen Aktivitäten, nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.
7. Unser Fan-Club distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird von den Fan-Clubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.
8. Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, daß dem Fan-Club kein Schaden entsteht.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fan-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Bis zu 20 Prozent der Mitgliedsbeiträge des Fanclubs werden zur Unterstützung der BVB-Stiftung „leuchte auf“ aufgewendet. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sollte die finanzielle Situation des Fanclubs es zulassen darf durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auch mehr als 20 Prozent der finanziellen Mittel aufgewendet werden.

§ 5

Allgemeines

1. Ausgaben und Anschaffungen für den Club werden aus der Fan-Clubkasse bezahlt.
2. Kommt ein Mitglied an Eintrittskarten für Fußballspiele des BVB 09, sind diese vor Weiterverkäufen zuerst den Fan-Clubmitgliedern anzubieten. Wird dieses des Öfteren nicht eingehalten wird eine Strafe in Höhe des Kartenpreises erhoben.
3. Von Gästen, die des Öfteren mit dem Club ins Stadion gehen, aber nicht eintreten möchten, ist eine Spende erwünscht.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fan-Clubs Spökenkieker Altenberge kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordrucks " Beitrittserklärung" zu richten.
3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Beitrittsantrag. Bei einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht sich einem Mitgliedervotum zu stellen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fan-Clubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fan-Club Spökenkieker Altenberge ausgeschlossen werden: a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des BVB 09 Fan-Club Spökenkieker Altenberge. b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung. c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fan-Clubs Spökenkieker Altenberge oder groben unsportlichen Verhaltens. d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8

Beiträge

1. Alle Mitglieder des Fan-Clubs ab 16 Jahren sind Beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder festgelegt.
3. Außerordentliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
4. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
5. Die Beiträge sind vollständig und pünktlich zu zahlen.
6. Es ist den Fan-Clubmitgliedern gegenüber transparent darzulegen, wie die Beiträge verwendet werden.

§ 9

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen Mitglieder.
2. Jüngere, nicht Beitragspflichtige Mitglieder, können während der Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Alle Stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
4. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des 1. Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht in der Mitgliederversammlung und in der Jahreshauptversammlung.

§ 10

Wählbarkeit

1. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Als Kassenprüfer sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 11

Fan-Club Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Jahreshauptversammlung
3. Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Fan-Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand lädt schriftlich zu den Mitgliederversammlungen ein.
3. Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung.
6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
7. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
10. Satzungsänderungen und Wahlen werden bei der Mitgliederjahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt. Bei den Mitgliederversammlungen werden nur organisatorische Beschlüsse gefaßt, die für Veranstaltungen relevant sind.
11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben bei der Stimmenausschüttung keine Gültigkeit, sie haben auf Antragsannahme oder -ablehnung

keine Auswirkung.

12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mehr als 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fan-Clubs eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
14. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 50% beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
15. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
16. Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung.
17. Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer/in

Bis zu 6 Beisitzer/ innen
2. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
3. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden diese Aufgaben an die/den 2. Vorsitzende/n delegiert. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Fan-Club Interesse erfordert.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf, für Veranstaltungen und sonstigen Fan-Club Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 15

Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse. ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.

§ 16

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der 1. und der 2. Kassenprüfer/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen keine Verwandte 1. oder 2. Grades zu der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes sein. Sie sind gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern loyal.

§ 17

Kassenprüfung

1. Die Kasse des BVB 09 Fan-Club Spökenkieker Altenberge wird in jedem Jahr, nach dem 31. Dezember, durch zwei von der Mitgliederjahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer/in geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 18

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Fan-Club Spökenkieker folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Versammlungsordnung
 - e) Strafordnung
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung bei der Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Die Ordnungen können bei Bedarf vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 19

Auflösung des BVB 09 Fan-Club Spökenkieker Altenberge

1. Die Auflösung des BVB 09 Fan-Club Spökenkieker Altenberge kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fan-Clubs Spökenkieker schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
6. Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fan-Club Spökenkieker Altenberge oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach begleichen eventueller Verbindlichkeiten an die BVB-Stiftung „leuchte auf“.

§ 20

Haftungsausschluss

1. Die Organe des Fan-Club Spökenkieker Altenberge und ihre Vertreter haften nicht bei Schäden, die durch, während, vor oder nach Veranstaltungen, Fahrten oder anderen Aktivitäten entstanden sind. Die Teilnahme an Aktivitäten des BVB 09 Fan-Club Spökenkieker Altenberge erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Teilnahme von Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

Die Vorstehende Satzung wurde von der ersten ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Änderungen wurden auf der außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung vom 20.06.2016 beschlossen.

48341 Altenberge, den 20. Juni 2016



Bodo Nelde
1. Vorsitzender



Andreas Lülfi
2. Vorsitzender



Jan Beck
Kassierer